

GRÜN.kulturell

Kultur trifft Politik: ANALYSEN, IDEEN, KONZEPTE

Expertengespräch Dienstag **15.9.2015** von **18.00-20.30 Uhr**

Das neue Kulturgutschutzgesetz

Was ist nationales Kulturgut? Was hat das mit Raubkunst zu tun? Welche Auswirkungen ergeben sich auf den deutschen Kunstmarkt? Was bedeutet das für Galerien und Museen? Welchen Einfluss kann und sollte (grüne) Politik auf den Entwurf nehmen?

Renate Künast MdB, Bündnis 90/GRÜNE,

Vorsitzende im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

und **Notker Schweikhardt** MdA, Bündnis 90/GRÜNE,

Sprecher für Kultur- und Kreativwirtschaft im Gespräch mit

Kristian Jarmuschek, Vorsitzender Bundesverband

Deutscher Galerien und Kunsthändler e.V. (BVDG)

Birgit Maria Sturm Geschäftsführerin BVDG

Prof. Dr. Stefan Weber Direktor Museum für Islamische Kunst

Olaf Zimmermann Geschäftsführer Deutscher Kulturrat

Heinz Jirout wissenschaftlicher Mitarbeiter Notker Schweikhardt

Moderation/Text: **Uta Belkuis** GRÜN.kulturell

Protokoll: **Mascha Angrick** Wahlkreisbüro Renate Künast

Bibliothek Cafe Einstein, Kurfürstenstraße 58, 10785 Berlin

Hintergrund:

Am 15.09.2015 (am Tag unseres Fachgespräches) wurde nach der ersten Runde der Ressortabstimmung der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts vorgelegt. Bis zum 7.10.2015 durften gesellschaftliche Vertreter und Verbände ihre Stellung dazu abgeben (> unter www.gruen-kulturell.de finden sich zeitnah die von BVDG und Kulturrat). Im Anschluss daran sind die Befassung und Verabschiedung im Kabinett vorgesehen. Abhängig vom folgenden parlamentarischen Verfahren tritt das Gesetz 2016 in Kraft. Damit soll die Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU erfolgen.

20

Vorgeschichte

Chronik

_ Bisher war der Kulturgutschutz in drei Gesetzen geregelt: im Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung, im Kulturgüterrückgabegesetz und im Ausführungsgesetz zur Haager Konvention. _ 1954 wurde die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten mit ihren Zusatzprotokollen als international gültige Regelung verabschiedet.

_ 1970 konkretisierte das UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut die Handhabe. Es wird u.a. für den Handel ein Herkunftsnachweis für Objekte gefordert. _ Das Übereinkommen wurde erst 2007 in Deutschland umgesetzt! (Die FDP torpedierte die Ratifizierung lange mit dem Verweis auf mögliche negative Auswirkungen auf den Kunsthandel.) Daher ist die Rechtslage für alle vor 2007 nach Deutschland eingeführten Kulturgüter schwierig.

_ Mit der Richtlinie 2014/60/EU sollen nun alle EU-Staaten für einheitliche Standards sorgen. Deutschland hat bis zum Frühjahr 2016 Zeit, diese Richtlinie umzusetzen, wie es in 26 von 28 EU-Staaten bereits geschehen ist. Lediglich die Niederlande und Deutschland haben sie noch nicht realisiert. _ Im Juni 2015 wurde die erste Fassung einer Novelle vorgestellt. Sie führte zu erheblicher Kritik vor allem wegen beabsichtigter Unterschützstellung von privaten Leihgaben in öffentlichen Museen als nationales Kulturgut sowie der Möglichkeit verdachtsunabhängiger Hausbesuche bei privaten Sammlern. (Sammlungen in staatlichen Museen gelten automatisch als nationales Kulturgut.) _ Es gab bereits vor der vermeintlich unbeabsichtigten Veröffentlichung erste Anhörungen mit Betroffenen, ohne dass diese den Referentenentwurf kannten. Danach wurde seitens BKM medial so kommuniziert, als hätten die Gesprächspartner damals dem Entwurf schon zugestimmt bzw. als wären sie mitbeteiligt gewesen und ihre Bedenken seien in den Entwurf eingeflossen. Dem war nicht so. Das stellte zunächst ein großes Problem für die Vertreter des Kunsthandels dar. Bis diese Falschdarstellung korrigiert werden konnte, führte es zu einem Vertrauensverlust zwischen Verbänden, Sammlern, Museen und Händlern. _ Sept. 2015 Eröffnung des regulären Gesetzgebungsverfahrens mit überarbeitetem Referentenentwurf. Nun sind private Leihgaben an staatliche Museen von der automatischen Regelungen ausgenommen. Künstler können selbst entscheiden, ob sie ihre Werke unter Kulturgutschutz stellen lassen wollen oder nicht. Es wird auch keine verdachtsunabhängigen Hausbesuche mehr geben.

Kunstmarkt

_ In Deutschland gibt es eine lange Tradition, dass Sammler ihre Sammlungen den Museen als Leihgabe oder als Schenkung zur Verfügung stellen. Dabei verfolgen nicht alle automatisch ein kommerzielles Interesse. _ Auch sollten Sammler und Galerien, die historische Objekte handeln, nicht perse bzgl. Raubkunst kriminalisiert oder in ein schlechtes Licht gestellt werden. Es gilt konkret zu unterscheiden zwischen seriösem Handel und Hehlerei mit Raubkunst.

_ Nur 3% des nationalen Kulturgutes werden gehandelt, der Rest (97%) befindet sich in Privatbesitz. _ Auch wenn in sechsundzwanzig EU-Ländern Kulturgutschutzgesetze gelten, gibt es nur wenige Länder die den Kunsthandel mit historischen Artefakten in der EU bestimmen. Deutschland spielt neben der Schweiz, England, Frankreich und New York einen wichtigen Part. _ Für die Umsetzung des neuen Gesetzes sollte man von funktionierenden Beispielen lernen.

_ Raubgrabungen nehmen enorm zu und nicht nur um Kriege zu finanzieren. Zerstörungen in diesem Ausmaß hat es so in neuerer Zeit noch nicht gegeben. Das ist auch insofern dramatisch, denn wenn archäologische Objekte aus dem Zusammenhang gerissen werden, sind sie für die Forschung verloren. _ Die bisherige Listenhandhabung (Eintrag von Raubgut durch Herkunftsländer) ergibt keinen Sinn, da Raubgut nicht in Listen erfasst wird, weil in den Herkunftsländern in der Regel geeignetes Personal und Kapazitäten fehlen. Bei Raubgut handelt es sich in der Regel um unbekanntes Schmuggelware mit hohem Marktwert. Die UNESCO versucht durch Beispiellisten (Rote Liste) den Zoll für mögliche Objekte zu sensibilisieren. _ Darüber hinaus bedarf es klarer Regelungen und eindeutiger Rechtsprechung für die Einfuhr. _ Es gibt leider keine belastbaren Zahlen für das Umsatzvolumens auf dem illegalen Kunstmarkt, auch wenn das gerne behauptet wird! Man geht allgemein vom drittgrößten illegalen Markt aus nach Waffen- und Rauschgiftschmuggel. (*kontrovers*)

Was soll im neuen Gesetz geregelt werden?

1. Die Einfuhr von (archäologischem) Kulturgut: Hier ist es notwendig, eine eindeutige, zeitgemäße Rechtsgrundlage zu schaffen und internationale Standards zu gewährleisten, damit keine Raubkunst in den Handel gelangt! Es muss also zwingend die Herkunft eindeutig benannt werden, mit den rechtlichen Voraussetzungen der Ausfuhr (Ausfuhrbescheinigung). Es muss eine Regelung gefunden werden, um einfache Umetikettierungen zu vermeiden. Es geht dabei nicht nur um Objekte der Antike sondern um Kulturgut bis ins 19. Jahrhundert.

2. Die Ausfuhr von Kunstwerken: Es müssen praktikable Wege gefunden werden für den Schutz von nationalem Kulturgut, welches nicht oder nicht dauerhaft außer Landes gebracht werden darf. Es braucht Kriterien für nationales Kulturgut und Regelungen, wie Ausfuhrbeschränkungen gehandhabt und ggf. Verluste privater Eigentümer von nationalem Kulturgut entschädigt werden.

_ Das Auswärtige Amt (AA) würde das Gesetz dem Vernehmen nach splitten, damit der dringende Bedarf für eine Regelung in Bezug auf Raubkunst – also die Umsetzung der EU-Richtlinien – schnell erfolgen kann. _ Die gesellschaftliche Auseinandersetzung, welche Kriterien für nationales Kulturgut gelten sollen, könnte in Ruhe und gesondert behandelt werden. Das AA hat diesen Vorschlag wohl der BKM unterbreitet.

Optionen im Handel mit Kulturgut – Abgrenzung zum Raubkunstmarkt

legaler Handel: _ Es muss eine klare, möglichst nachprüfbare Auflistung der Vorbesitzer geben und einen amtlichen Ausfuhrnachweis aus dem betreffenden Land. Für die Kontrolle braucht man versierte Fachkräfte beim Zoll. _ Da vor 2007 die UN-Konvention in Deutschland nicht umgesetzt wurde, ist es bis zu diesem Datum schwierig, illegale Handlungen zu postulieren. Der Kunsthandel musste keine Nachweise aufheben! Das im Nachhinein zu verlangen ist rechtlich schwierig und praktisch oft nicht mehr möglich. _ Man müsste einen Stichtag in 2007 festlegen, weil da die UNESCO-Konvention ratifiziert wurde und strengere Regelungen seitdem geltendes Recht sind. >> Für ältere Sammlungsbestände müsste gelten: dokumentieren, fotografieren und notariell beglaubigen lassen (*letzteres kontrovers*), wobei auch dabei der Beweis erbracht werden muss, dass der Erwerb legal war, zumindest alle Erwerbe ab 1970. Diese Unterlagen müssen dreißig Jahre aufbewahrt werden. (*Anm.: Im Gegensatz zu heute üblichen zehn Jahren nach rein fiskalischen Gesichtspunkten*). Der BVDG sieht das in der praktischen Umsetzung als unzumutbare Belastung an. Gerade von privaten Sammlern und Erben könne das im „Privaten“ Bereich nachträglich kaum erbracht werden. _ Alles was bis 2007 in Sammlungen und zu Händlern gelangt ist, könnte zumindest zum jetzigen Zeitpunkt als Bestand festgehalten werden inklusive einer aktuellen Dokumentation, die aufbewahrt werden muss. _ Alles was seitdem erworben wurde, muss ohnehin den strengeren, geltenden Regelungen genüge tun – auch hier wäre ein Stichtag zu setzen mit allen Dokumentationspflichten.

_ Alle künftigen Erwerbe müssen dann den neuen Regelungen nach Inkrafttreten des im Verhandlungsprozesses stehenden Kulturgutschutzgesetzes entsprechen.

_ Eine internationale Datenbank über nationale und internationale Kulturgüter wäre sinnvoll, ist aber aus Ressourcengründen kaum zu bewältigen. Es gibt noch nicht einmal eine Bundesdatenbank und die deutschen Landeslisten sind sehr unterschiedlicher Qualität. _ Denkbar wäre für vermisste Objekte die Aufstellung einer gemeinsamen Liste über Interpol; das müsste die UNESCO leisten. _ Die Zusammenarbeit mit Herkunftsländern ist mitunter schwierig (Grenzverschiebungen, Krisengebiete...) Eine gesicherte Herkunft kann im Nachhinein oft nicht bestimmt werden. _ Was zwischen 1970 und heute in Deutschland „ankam“ ist wohl zum großen Teil Raubkunst, auch wenn es dafür keine Beweise gibt. Das lässt sich nicht mehr ändern. Wie geht man nun damit um?

> Man müsste überhaupt ein Bewusstsein für Raubkunst schaffen im privaten wie im öffentlichen Bereich. Der Handel mit Raubkunst (Hehlerware) ist kein Kavaliersdelikt!! _ Staatliche und viele private Museen geben Auskunft, helfen bei Anfragen. – Das entspricht ihrer Selbstverpflichtung, bedarf aber im konkreten Fall mitunter einer besseren Ausstattung mit ExpertInnen und Provenienzforschungsbudgets. Ein Beispiel für den hohen Aufwand: Aus der Gurlitt Sammlung konnten erst vier Werke durch die Task Force eindeutig zugeordnet werden.

illegaler Handel

_ Bei Verdacht auf unerlaubte Einfuhr (Ausfuhr) sollte man für Transaktionen nach 2007 den Nachweis erbringen müssen, dass es sich nicht um Raubkunst handelt. Das Objekt wird bis zu diesem Beweis als verdächtig gekennzeichnet

_ Ggf. muss man auch im Herkunftsland recherchieren, ob das Objekt unrechtmäßig ausgeführt wurde. _ Dann sind Hausdurchsuchungen durch den Zoll natürlich nach geltendem Recht möglich.

Was ist nationales Kulturgut? Wer regelt das?

Kriterien für nationales Kulturgut

_ Alles was in öffentlichen Museen bewahrt wird, ist automatisch nationales Kulturgut – nur Leihgaben sind ausgenommen. Leihgeber können selbst eine mögliche Unterschutzstellung anregen. _ Aber auch nichtöffentliche Institutionen beherbergen wertvolle Kulturgüter.

_ Man müsste eine bundesweite Definition mit Kriterien finden z.B.:
Identitätsstiftend für Deutschland (mit historischem Bezug), Schlüsselwerke
für die gesellschaftliche Entwicklung Deutschlands, herausragende ästhetische
Wichtigkeit, besondere Bedeutung für Forschung und Lehre, Einzigartigkeit,
künstlerische Qualität... (siehe andere Länder)

Sachverständigenrat

_ Laut Gesetzentwurf kann jedes Bundesland selbst bestimmen, was nationales Kulturgut ist. Das entspricht dem föderalistischen Ansatz bundesdeutscher Kulturpolitik. Die Länderhoheit bei der Bestimmung von Kriterien für nationales Kulturgut ist jedoch eher ungünstig. Die Begrifflichkeit sollte auf Bundesebene gesetzt werden, die Umsetzung dann ggf. auf Länderebene erfolgen. _ Es bedarf eindeutiger Vorgaben, wer in den Gremien der Länder sitzt. Dabei müssen neben staatlichen Stellen auch Museen, WissenschaftlerInnen, Sammler, Künstler, Händler mitarbeiten ohne jegliche Aufteilung nur nach Parteiproporz.

Verfahren zum Schutz von nationalem Kulturgut

Pressemitteilung des BKM vom 15.9.2015: „...Derzeit ist bereits nach EU-Recht seit 1993 eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, wenn entsprechende Kulturgüter ins außereuropäische Ausland, also etwa in die wichtigen Kunsthandelsländer Schweiz oder USA ausgeführt werden sollen. Dies gilt etwa für Gemälde, die älter als 50 Jahre und mehr als 150 000 Euro wert sind. Künftig muss – wie in fast allen anderen EU-Staaten – eine Ausfuhrgenehmigung auch dann beantragt werden, wenn Kunstwerke ins europäische Ausland, etwa nach London gehen sollen. Allerdings setzen wir in Deutschland die Alters- und Wertgrenzen deutlich herauf, so auf 70 Jahre und 300 000 Euro bei Gemälden. Wie auch bisher bedeutet dies: Die gesamte zeitgenössische Kunst ist davon nicht betroffen. Auch bedarf es keiner Ausfuhrgenehmigung, wenn ein lebender Künstler seine ihm gehörenden Werke ins Ausland bringt. ... Die Ausfuhrgenehmigung wird kurzfristig erteilt, sofern kein Hinweis auf national wertvolles Kulturgut gegeben ist oder ein Verdacht auf illegal gehandeltes Kulturgut besteht. Die Ausfuhrgenehmigungen werden auch weiterhin durch die zuständigen Länder in fast allen Fällen innerhalb weniger Tage erteilt. Das zeigen die Erfahrungen der vergangenen 23 Jahre seit der EU-weiten Einführung dieser Regelung für den außereuropäischen Markt. Für den Leihverkehr von öffentlichen wie privaten Museen sind zur Verfahrensvereinfachung künftig einmalige, pauschal erteilte Ausfuhrgenehmigungen vorgesehen.“

_ Es gibt laut Gesetzesentwurf kein staatliches Vorkaufsrecht (wie in Großbritannien). Das wurde durch Monika Grütters aus Kostengründen abgewiesen – ein Fehler. Das bedeutet, nationales Kulturgut muss zwar im Land bleiben, kann aber auch einem nicht in Deutschland lebenden Eigentümer verkauft werden.

Kontroverse: Was, wenn ein Sammler Deutschland verlässt?

>> Dann muss die Sammlung mit nationalem Kulturgut eigentlich in Deutschland bleiben. _Olaf Zimmermann: „*Es handelt sich nicht um eine Enteignung, sondern um eine Zweckfestlegung. Das Werk bleibt weiterhin im Besitz des Eigentümers, der Staat schränkt die freie Nutzung ein. ... Wir haben im Grundgesetz einen Artikel, dass Eigentum verpflichtet. ... Dasselbe gilt im Denkmalschutz. Wer ein denkmalgeschütztes Haus besitzt, kann trotzdem nicht einfach ein Fenster hineinschlagen. ... Das ist nichts Ungewöhnliches, es muss nur mit Augenmaß gehandhabt werden, damit nicht jedes zweite Kunstwerk zum national wertvollen Kulturgut erklärt wird.*“ versus:

_ Globales denken und internationale Bewegungsfreiheit sind überall gefordert, wieso greifen gerade hier nationale Einschränkungen? > Es müssen klare Regeln geschaffen werden. _ Anzeigepflicht bei einer staatlichen Stelle wäre dann gut, wenn jemand nationales Kulturgut ins Ausland mitnehmen dürfte. – Eine Genehmigungspflicht wäre wohl eher kontraproduktiv, da zu aufwändig und langwierig zu handhaben.

Offene Fragen

_ Wer legt nach welchen Maßstäben Richtpreise fest, die für die Bewertung als Grundlage dienen? Der Kunstmarkt ist hochspekulativ...

_ Langfristige Leihgaben können sich im Bild der Öffentlichkeit als nationales Kulturgut entwickeln. Was bedeutet das für Sammler?

_ Was ist mit deutschem, nationalen Kulturgut im Ausland?

_ Was passiert, wenn nationales Kulturgut Restaurierung nötig hat? Wer bezahlt?
> Im Gesetzesentwurf vom Juni gab es eine „Erhaltungspflicht“, im Neuen Entwurf heißt es nun nur noch „Zerstörungsverbot“. Muss der Staat unterstützen oder gilt „Eigentum verpflichtet“?